

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band:	3 (1837)
Heft:	2
Rubrik:	Revidirter Entwurf eines Reglements für gleichförmige Aufzeichnung und Ahndung der Schulversäumnisse im Kant. Appenzell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganz am Ende der Schrift, was Jeder, der von ihr Gebrauch macht, leicht selbst zu Stande bringen kann. Auch sind wir nicht mit dem Verf. einverstanden, wenn er zuerst 3 und 4zifferige Zahlen behandelt und erst dann die Bedeutung der Null erklärt; die Zehner, Hunderter und Tausender werden besser zuerst selbstständig dargestellt, und erst dann mit einander in Verbindung gebracht, wobei sich die Bedeutung der Null weit leichter ergibt. — Der 2te Abschnitt gibt Anleitung, wie das Einmaleins, gegründet auf die vorhergehenden Uebungen von den jungen Schülern selbst gebildet werden soll. Das Verfahren ist einfach und natürlich. — Im Allgemeinen dürfte sich der Verf. in Absicht auf Darstellung mehr der Kürze befleissen. Manche eingestreute Bemerkungen und methodische Winke stünden besser als Anmerkungen unter dem Texte. — Jungen Lehrern, die sich in einem größern Lehrbuche noch nicht leicht zurecht finden, können wir diese kleine Schrift empfehlen; sie können sich durch dieselbe auf ein tiefer eingehendes Werk, wie z. B. das Rechenbuch von Heer, allmälig vorbereiten; wer aber dieses Letztere studiren kann, für den ist jenes Erstere überflüssig.

St.

Revidirter Entwurf eines Reglements für gleichförmige Aufzeichnung und Ahndung der Schulversäumnisse im Kant. Appenzell.

Art. 1. Jeder Schulmeister ist bei Verantwortung verpflichtet, alle Schulversäumnisse ohne Ausnahme, sowohl die entschuldigten als die nicht entschuldigten, wie beide weiter unten bestimmt werden, genau zu verzeichnen. Er hat sich dazu der auf Veranstaltung der Obrigkeit gedruckten Tabellen zu bedienen.

Art. 2. Bei dieser Bezeichnung hat er folgendes Verfahren zu beobachten:

- Der Lehrer soll gehalten sein, pünktlich zu Anfang der festgesetzten Schulzeit die Namen aller Kinder zu verlesen und jede Abwesenheit mit einem senkrechten Bleistiftstriche zu bezeichnen (|).

- b) Um Schlusse der Schule verliest er die Namen der mit diesem Striche bezeichneten Kinder noch ein Mal und macht aus dem Bleistiftstrich einen Dintenstrich (|); hat ein Kind sich bloß verspätet, so setzt er an den senkr. Dintenstrich noch einen kleinen Querstrich an (L).
- c) Wird ein Kind mit Krankheit entschuldigt, so wird aus dem Strich ein Kreuz gebildet (†).
- d) Wenn schlechtes Wetter und schlechte Wege ein Kind am Schulbesuch verhinderten, so wird über den Absenzstrich ein kleiner Halbkreis gesetzt (⌠); doch können nur jartes Alter, Schwächlichkeit oder Abgelegenheit und Entfernung in diesem Falle als Hinderniß betrachtet werden.
- e) Wenn ein Kind im Heuet oder in der Aernte, oder beim Einsammeln von Früchten seinen Eltern auf ihrem eigenen Gute behülflich sein muß, so werden diese Versäumnisse mit einem Punkt unter dem Strich bezeichnet (!).
- f) Wenn ein Kind durch nöthige Hülfeleistung bei franken Eltern oder Geschwistern von der Schule abgehalten wird, so bekommt es dieses Zeichen („).

Art. 3. Als wirklich entschuldigte Versäumnisse gelten die in Art. 2. c. bezeichneten, wenn die darüber erhaltenen Angaben als zuverlässig zu betrachten sind; im entgegengesetzten Falle soll genauere Nachforschung statt finden. Bei den in Art. 2. d., e. und f. erwähnten Entschuldigungen haben die Schulkommissionen in den Gemeinden zu erwägen, ob dieselben als hinreichend zu betrachten seien.

Art. 4. Sobald ein Kind im Zeitraum von 6 Monaten höchstens 10 halbe Tage, oder wenn es die Schule täglich 2 Mal zu besuchen hat, 20 halbe Tage ohne hinreichende Entschuldigung weggeblieben ist, soll der betreffende Vater, oder die Person, deren Aufsicht das Kind anvertraut ist, schriftlich oder mündlich gewarnt werden. Die schriftliche Warnung geschieht mittelst eines von der Landesschulkommission vorgeschriebenen Formulars durch einen von der Vorsteuerschaft hiefür ernannten Mann.

Der Tag, an welchem die mündliche oder schriftliche Warnung statt gefunden, ist in ein hiefür bestimmtes Protokoll einzutragen.

Wenn diese Warnung nicht fruchtet, so tritt dasjenige Verfahren ein, welches durch den Art. 3 der Sitten- und Polizeigesetze vorgeschrieben ist. Der Betreffende muß nämlich vor den Gemeindrath gestellt und von demselben um 1—5 fl. gebüßt werden. Ist auch dies ohne Erfolg, so soll er nach dem deutlichen Inhalt des benannten Art. nicht wieder vor den Gemeindrath gestellt, sondern den höhern Behörden zur Bestrafung überwiesen werden.

Der Tag, an welchem die Ueberweisung an eine der 3 richterlichen Instanzen statt gefunden hat, ist mit dem Inhalt der Klage ebenfalls in dem erwähnten Protokoll zu verzeichnen.

Art. 5. Jeder Schulmeister ist verpflichtet, dem Präsidenten der Schulkommission Anzeige zu machen, sobald ein Schüler soviel halbe Tage versäumt hat, daß Warnung eintreten muß; nach Vorschrift des Reglements besorgt nun der Präsident der Schulkommission sogleich die Warnung. Die nach einem zu bestimmenden Formular abzufassenden Klagrodel bei den Eingaben an die 3 richterlichen Instanzen werden von der Schulkommission ausgefertigt und hierauf, vom Gemeindeschreiber unterzeichnet, der betreffenden Behörde vor ihrer nächsten Sitzung zugesendet.

Von allen Eingaben an die beiden oberen richterlichen Instanzen hat die Schulkommission dem Gemeindrath amtliche Kenntniß zu geben, ohne daß jedoch deswegen Aufschub in den Eingaben statt finden soll.

Art. 6. Die Schulkommission soll sich wenigstens alle Vierteljahr ein Mal versammeln und neben den übrigen, durch die Schulordnung ihr zugewiesenen Geschäften die Schultabellen einsehen und die Strafbaren den betreffenden Behörden anzeigen.

Art. 7. Der Wiederholungsfall, dessen in Art. 3 der Sitten- und Polizeigesetze erwähnt wird, bezieht sich nur auf das gleiche Kind, und es ist daher einem Vater, der mehrere schulpflichtige Kinder hat, für jedes besondere Rechnung zu tragen.

Art. 8. Wenn ein Vater, nachdem er dem Strafamte eingeleitet worden, ein Jahr lang in Beziehung auf das gleiche Kind keine neue Klage veranlaßt hat, so fängt

der Stufengang der Abhndungen für den Wiederholungsfall wieder mit der Warnung an.

Art. 9. Den Gemeindsbehörden wird zur Pflicht gemacht, auch den nachlässigen Besuch der wöchentlichen Fortbildungs- und der Repetirschulen ernstlich und zwar ebenfalls nach Maßgabe des Art. 3 der Sitten- und Polizeigesetze zu ahnden.

Art. 10. Die Gemeindsbehörden sollen auch gegen Verspätungen, wenn sie zu oft vorkommen, auf angemessene Weise einschreiten.

Art. 11. Zum Behufe gleichförmiger Ordnung und leichterer Beaufsichtigung müssen überall regelmäßige Schulhalbjahre festgesetzt werden, nämlich: vom 1. Mai bis Ende Oktobers und vom 1. November bis Ende Aprils.

Art. 12. Am Ende jedes Halbjahres müssen alle entschuldigten und nicht entschuldigten Versäumnisse, so wie die Verspätungen jedes einzelnen Schülers, und die entschuldigten und nicht entschuldigten Versäumnisse, so wie die Verspätungen aller Schüler zusammengezählt, diese Zählung in die betreffenden Rubriken der Schultabellen eingetragen und diese Tabellen dem Schulinspektor zugesandt werden. Den Tabellen ist ein Verzeichniß aller Kinder beizufügen, über deren Schulversäumnisse Abhndungen eingetreten sind, und dabei zu verzeichnen, welcher Behörde der betreffende Vater zur Abhndung eingeleitet worden ist. Wenn der Schulinspektor Nachlässigkeit in solchen Abhndungen in irgend einer Gemeinde wahrnimmt, so hat er davon dem Präsidenten der Landsschulkommission Anzeige zu machen.

Art. 13. Aus den obigen Tabellen hat der Schulinspektor dem Präsidenten der Landsschulkommission folgende Summarien zu übersenden:

- a) die Anzahl der Schüler jeder Schule;
- b) die Gesamtzahl der entschuldigten und
- c) der nicht entschuldigten Absenzen aller Schüler dieser Schule zusammengenommen;
- d) die Gesamtzahl aller Verspätungen;
- e) die Durchschnittszahl der unentschuldigten und
- f) der entschuldigten Versäumnisse aller Schüler jeder Schule zusammengenommen;

- g) die Anzahl der Kinder, welche im verflossenen Halbjahre ganz ohne unentschuldigte Versäumnisse geblieben sind.

Zur Aussertigung dieser Summarien werden schickliche Tabellen gedruckt.

Art. 14. Der Inspektor wird sich zur besondern Aufgabe machen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Absenzenverzeichnung zu beaufsichtigen, und wird diesfalls, so oft es ihm möglich ist, die Schulen auch außer der eigentlichen Visitation besuchen. Die Schulkommission wird zu diesem Behufe auch andere ihrer Mitglieder bezeichnen, welche die einen oder andern Schulen zu besuchen und die Richtigkeit der Tabellen zu prüfen haben.

Jede Unrichtigkeit ist ohne einige Ausnahme und Rücksicht auf Entschuldigung dem Präsidenten der Landsschulkommission ungesäumt anzuzeigen.



Graubünden. A.) Jahresbericht (9ter) über Stand und Wirksamkeit des evangelischen Schulvereins. (Vom Juni 1835 bis Juni 1836)*). Derselbe verbreitet sich zunächst über die Verrichtungen des Vorstandes unseres Schulvereins. a) Der Vorstand vollzog den Beschluss der Generalversammlung von 1835, welchem gemäß aus der Vereinskasse 200 fl. zur Anschaffung von Schulbüchern und andern Unterrichtsmitteln nach der Anzahl der Schulkinder im ganzen evangel. Theile des Kantons vertheilt werden sollten. Die Kreisgesellschaften des Vereins erhielten die betreffenden Anteile mit dem Auftrag, dem Vorstand zu Handen des Vereins über die Verwendung dieser Gelder Rechenschaft zu geben. Es wurde nun aber von der Generalversammlung beschlossen, in diesem Jahre kein Geld aus der Vereinskasse an einzelne Schulen zur Anschaffung von Schulmitteln zu vertheilen.

*) Wir verweisen auf unsern früheren Bericht im 2ten Hefte der Schulbl. S. 56. — Neueren Lesern dieser Blätter möchte es angenehm sein, über die Einrichtung des Schulvereins das Wesentlichste zu vernehmen. — Derselbe ist ein Privatverein, der sich über den ganzen Kanton Graubünden erstreckt und jetzt über 350 Mitglieder zählt. Er hält alljährlich im Juni eine Hauptversammlung. Die Vollziehung ihrer Beschlüsse und die laufenden Geschäfte besorgt ein Ausschuss oder Vorstand von fünf Mitgliedern. Zweimal im Jahre (im Winter und Frühling) versammelt sich ein größerer Ausschuss. Der Verein besteht in 16 Kreisen aus eben so vielen Untervereinen.